

Merkblatt

Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf und in den Boden gemäß § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. Teil I Nr. 36 S. 1554)

1. Einleitung

Mit Inkrafttreten der BBodSchV wurde durch § 12 eine Regelungslücke hinsichtlich der Materialaufbringung auf Böden geschlossen. Insbesondere regelt § 12 BBodSchV die Zulässigkeit der Materialaufbringung auf Böden und setzt damit die **Vorsorgepflicht** des § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes – BBodSchG um.

2. Anwendungsbereiche

Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht, z. B.

- bei Maßnahmen des Garten- und Landschaftsbaus (z. B. Anlegen von Gärten, Parkanlagen und Grünflächen),
- bei der Verwertung von Klärschlamm oder Bioabfällen bzw. Gemischen mit diesen auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) bzw. Bioabfallverordnung (BioAbfV),
- bei der Verwertung von Bodenmaterial/Baggergut auf landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- bei der Auf- und Einbringung von Bankettschälgut auf Böden, das bei Unterhaltungsmaßnahmen des Straßenbaus anfällt;

Herstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht, z. B.

- im Rahmen der Begrünung von technischen Bauwerken (z. B. Lärmschutzwälle, Böschungsschutz, Ufer- und Hangsicherung), Rekultivierung von Aufschüttungen und Halden,
- Verfüllungen von Abgrabungen (außer Braunkohletagebaue),
- bei Maßnahmen des Garten- und Landschaftsbaus (z. B. Herstellung von Rasensportanlagen)

3. zulässige Materialien

- **Bodenmaterial** (Material aus Böden i. S. des § 2 Abs. 1 BBodSchG und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird),
- **Baggergut nach DIN 19731** (Bodenmaterial, das im Rahmen v. Unterhaltungs-, Neu- u. Ausbaumaßnahmen aus Gewässern entnommen wird),
Gemische von Bodenmaterial mit Abfällen, die die stofflichen Anforderungen der **Bioabfallverordnung** und **Klärschlammverordnung** einhalten (z.B. Klärschlammkompost - Deckerden; Bioabfallkompost - Deckerden)
- **andere Materialien** (z. B. Kultursubstrate, Rasentragschichten o. ä.)

4. Anforderungen an die zu verwertenden Materialien

allgemeine Anwendungsgrundsätze:

- Nach Art, Menge, Schadstoffgehalten und physikalischen Eigenschaften der Materialien sowie nach den Schadstoffgehalten der Böden am Ort des Auf- oder Einbringens darf die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen gemäß § 7 Satz 2 des BBodSchG und § 9 der BBodSchV nicht hervorgerufen werden, d.h. es ist ein **schadloser** Einsatz zu realisieren.
- Die **Nützlichkeit** der Maßnahme muss gegeben sein, bezogen auf die **Nährstoffgehalte** und, gemessen an den bodenphysikalischen Parametern, auf bautechnische Eigenschaften.
- Der § 12 Abs. 2 BBodSchV fordert bei der Auf- oder Einbringung von Materialien die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung mindestens einer natürlichen Bodenfunktion oder der beiden Nutzungsfunktionen "Fläche für Siedlung und Erholung" sowie "Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung".
- Von dem Auf- und Einbringen von Materialien sollen Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des BBodSchG im besonderen Maße erfüllen, ausgeschlossen werden (siehe § 12 (8) BBodSchV).
- Das aufzubringende Material darf nicht schlechter als der anstehende Boden sein (**Verschlechterungsgrundsatz**).

stoffliche Beschaffenheit der Materialien:

- Die nach § 7 BBodSchG **Pflichtigen** (Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können) haben vor dem Auf- und Einbringen die notwendigen Untersuchungen der Materialien nach den Vorgaben des Anhangs 1 der BBodSchV durchzuführen oder zu veranlassen.
- Beim Auf- bzw. Einbringen von Bodenmaterialien dürfen die im Anhang 2 Nr. 4.1 u. 4.2 BBodSchV ausgewiesenen **Vorsorgewerte** nicht überschritten werden. Es sind sowohl das aufzubringende Material als auch der Boden, auf dem der Auftrag bzw. die Einarbeitung erfolgen soll, dementsprechend zu untersuchen.
Die untere Bodenschutzbehörde kann weitere Untersuchungen hinsichtlich der Standort- und Bodeneigenschaften anordnen, wenn das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung zu besorgen ist.